

**Eidg. Aktionskomitee für
die Trennung von Staat und Kirche**

**Telefon 031 42 01 15
Postcheck 30-1197**

**Comité pour la séparation
de l'Eglise et de l'Etat**

**Comitato per la separazione completa
dello Stato e della Chiesa**

**Postfach 92
3000 Bern 25**

ZUR TRENNUNG VON STAAT UND KIRCHE IN DER SCHWEIZ

**STELLUNGNAHME DES INITIATIVKOMITEES ZUHANDEN
DER VORBERATENDEN KOMMISSION DES NATIONALRATES**

BERN, OKTOBER 1978

<u>Inhaltsübersicht</u>	Seite
<u>Einleitung</u>	2
1. <u>Die heutige Lage</u>	4
2. <u>Die Begründung der Trennung von Staat und Kirche in der Schweiz</u>	7
2.1 Die Notwendigkeit der Trennung von Staat und Kirche aus verfassungsmässigen Gründen	7
2.2 Die Notwendigkeit der Trennung aus ethisch-religiösen Gründen	9
2.3 Die Notwendigkeit der Trennung von Staat und Kirche aus finanziellen Gründen	11
2.4 Die Notwendigkeit der Trennung zur Unterbindung von Machtmissbrauch	14
3. <u>Einzelfragen</u>	16
3.1 "Vollständige" Trennung von Staat und Kirche	16
3.2 Staatliche Pfarrerbesoldung und Abgeltung des Kirchenguts	17
3.3 "Die Landeskirchen tun sozial viel Gutes, das sonst der Staat tun müsste"	18
3.4 "Vom Staat unabhängige Kirchen sind von Reichen abhängig"	18
3.5 Der Status der Feldprediger	19
3.6 Theologische Fakultäten	19
3.7 Religionsunterricht in den Schulen	20
3.8 "Im Namen Gottes, des Allmächtigen"	20
4. <u>Die Folgen der Trennung von Staat und Kirche in der Schweiz</u>	21
5. <u>Die Durchführbarkeit der Volksinitiative</u>	22
<u>Schlussbemerkungen</u>	23
<u>Anhang</u>	25

Einleitung

"Nach so engem Zusammenhang und so vielfachen Wechselbeziehungen zwischen Staat und Kirche ist das Problem unserer Zeit die Trennung von Staat und Kirche. Sie ist die logische Folge der Toleranz."

Jakob Burckhart, "Weltgeschichtliche Betrachtungen"

DAS INITIATIVKOMITEE FUER DIE TRENNUNG VON STAAT UND KIRCHE ERACHTET DEN JETZIGEN ZUSTAND KANTONALER KIRCHENGESETZGEBUNG ALS UNGERECHT UND VERFAS-
SUNGSWIDRIG.

Die meisten kantonalen Kirchengesetze verstossen gegen Artikel 4 (Rechtsgleichheit) und Artikel 49 (Glaubens- und Gewissensfreiheit) unserer Bundesverfassung. Kaum ein tiefgläubiger Katholik oder Protestant kann es vor seinem Gewissen verantworten, dass der Staat seine Kirche mit speziellen Privilegien ausstattet. Denn Privilegien führen zu einem Interessenkonflikt, wenn es darum geht, weltanschauliche und religiöse Ansichten zu vertreten, welche sich mit denen des Staates nicht decken. Durch die Ausrichtung von Subventionen an privilegierte Kirchen werden Personen, die nicht Mitglieder dieser Glaubensgemeinschaften sind, in verfassungswidriger Weise diskriminiert. Besonders stossend ist die in einigen Kantonen praktizierte Besoldung von Pfarrern durch den Staat und die steuerliche Belastung juristischer Personen zugunsten der bevorzugten Kirchen.

Dazu kommt, dass Landeskirchen in vielen Kantonen die ihnen eingeräumten Vorrechte missbrauchen, besonders das Vorrecht auf öffentlich-rechtliche Eintreibung von Kirchensteuern. Mit Methoden, die sich am Rande der Legalität bewegen, werden wirtschaftlich Schwache einschliesslich Gastarbeiter in einer Art und Weise bedrängt, wie sich dies kein anerkanntes Industrie- oder Handelsunternehmen in unserem Lande erlauben würde.

Die von den Initianten erhobene Forderung nach der Trennung von Staat und Kirche in der ganzen Schweiz ist deshalb eine Forderung der Gerechtigkeit.

Es ist die Forderung nach Respektierung der Bundesverfassung (Rechtsgleichheit, Glaubens- und Gewissensfreiheit) durch die Stände sowie die Forderung nach der Herstellung von besseren Voraussetzungen für die freie Entfaltungsmöglichkeit des Geistigen und Religiösen durch Abbau von Opportunismus in erstarrten politisch-religiös verfilzten und für den Bürger kaum mehr durchschaubaren Strukturen.

Sie ist letztlich die Forderung nach der Vermeidung unnötiger Staatsausgaben und nach vermehrter Effizienz der Landeskirchen.

Man ziehe keine voreiligen Schlüsse aus dem Ausgang der Abstimmung über die Trennungsfrage Ende 1977 im Kanton Zürich, in welcher 42 Prozent der Stimmberechtigten an die Urnen gingen und jeder Dritte die Trennung bejahte. Der Trend zur Trennung ist nicht aufzuhalten. Denn es handelt sich um die einzig gerechte Regelung des Verhältnisses zwischen Staat und Kirche.

Möglicherweise wird die (erste) schweizerische Volksabstimmung über eine Trennung von Staat und Kirche ergeben, dass die Mehrheit der Stimmenden weiterhin unverletzliche Bestimmungen der Bundesverfassung verletzt sehen will, sei es, weil sie ungenügend informiert ist, sei es, weil sie fälschlicherweise eine Trennung von Staat und Kirche als kirchenfeindlich betrachtet, sei es, dass sie unverfroren damit einverstanden ist, dass ihre Kirche vom Staat und von Industrieunternehmen subventioniert wird, selbst wenn dabei auch Andersdenkende und Andersgläubige dafür mit aufkommen müssen.

Die geschichtliche Entwicklung in der Sache geht indessen unaufhaltbar in eine Richtung: zur Trennung von Staat und Kirche als einer Idee, deren Zeit gekommen ist. Falls die erste Abstimmung die Trennung noch nicht herbeiführen sollte, wird dies in einer zweiten oder dritten geschehen.

Während Jahrzehnten haben die Schweizer ihren Frauen das Stimmrecht vorenthalten und sind anscheinend (womöglich in Uebereinstimmung mit dem Bundesgericht) der Meinung gewesen, damit werde die Bundesverfassung ("Alle Schweizer sind vor dem Gesetze gleich") nicht verletzt. Schliesslich ist das Frauenstimmrecht angenommen worden. Heute wagt kaum jemand

mehr, die Bundesverfassung dahin zu interpretieren, Frauen seien den Männern nicht gleichgestellt.

Noch ist erst eine Minderheit der Stimmbürger über die Privilegien der anerkannten Kirchen unterrichtet. Nur wenige Schweizer wissen, dass in den meisten Kantonen auch jüdische Unternehmer oder freidenkerische usw. Steuern an die christlichen Landeskirchen entrichten müssen. Nur wenige wissen, dass die meisten Kantone die Kirchen subventionieren und dass in einigen Kantonen die Pfarrer nicht aus Kirchensteuern, sondern aus der Staatskasse besoldet werden. Und wenigen ist bekannt, wie einzelne kantonale Kirchen mit zweifelhaften Inkassomethoden ihre privilegierte Stellung missbrauchen.

Wir sind der festen Ueberzeugung, dass die Trennung nicht nur der Diskriminierung von Andersdenkenden ein Ende setzen wird, sondern dass damit gleichzeitig auch den Kirchen geholfen wird, ihren religiösen Zielen besser gerecht zu werden.

"In einer Gesellschaft", so sagte der bekannte Jesuit Rahner, "die nach demokratischen Spielregeln zu leben sich mit gutem Grunde entschlossen hat, weil unter den gegebenen Voraussetzungen eine solche Gesellschaft die menschenwürdigere ist, darf und soll auch die Kirche keine Privilegien fordern oder verteidigen, die mit diesen gesellschaftlichen Spielregeln unvereinbar sind."

Der katholische Theologe A.Holl schreibt: "Das Pochen auf mittelalterliche Privilegien und Ehrenplätze bringt nicht weiter." Und Prof. Carl Hilty erkannte: "Kirche und Staat sind ein unlösbarer Widerspruch." Die Lösung des Widerspruches lautet Trennung.

1. Die heutige Lage

Das Initiativkomitee will die heutige Lage nicht nochmals in extenso wiedergeben. Die Botschaft des Bundesrates vom 6. September 1978 über die Volksinitiative "betreffend die vollständige Trennung von Staat und

Kirche" enthält auf den Seiten 8 - 15 (Ziffer 42 "Staat und Kirche in den Kantonen") eine Kurzbeschreibung der Stellung der anerkannten Kirchen in den 26 Kantonen und Halbkantonen, auf den Seiten 15 - 17 eine Skizze des Verhältnisses von Staat und Kirche in verschiedenen Ländern.

Wir legen jedoch Wert darauf, einzelne Aspekte der heutigen Verflechtung von Staat und Kirche hervorzuheben, welche in der Botschaft des Bundesrates - ob mit Absicht oder nicht - nur am Rande oder gar nicht erwähnt werden.

Wirtschaftlich betrachtet handelt es sich bei den öffentlich-rechtlich anerkannten Kirchen der Schweiz um sehr finanzstarke Organisationen. Es dürfte wenig Stimmbürgerinnen und Stimmbürgern bekannt sein, dass den Landeskirchen jährlich Einnahmen in der Grössenordnung von 1 Milliarde Franken zufließen, eine Summe, nach welcher man die Landeskirchen unter die 20 grössten Industrie- und Handelsunternehmen unseres Landes einreihen muss.

Etwa 670 Millionen Franken stammen von den Kirchensteuern, über 100 Millionen aus der umstrittenen Besteuerung juristischer Personen, ebenfalls über 100 Millionen aus direkten kantonalen Subventionen. Der Rest stammt aus Quellen-, Vermögens-, Liegenschafts- oder Liegenschaftsgewinnsteuern, aus testamentarischen Vergabungen und Ablass-Schenkungen.

Eine genaue, allumfassende statistische Aufstellung der Einnahmen aller Landeskirchen besteht leider nicht. Bei den obigen Zahlen (aus dem Jahre 1975) handelt es sich eher um vorsichtige Schätzungen; die tatsächlichen Werte dürften um einiges höher liegen.

Es ist vielerorts gar nicht bekannt, dass die Kirchen nebst den Kirchensteuern in den meisten Kantonen direkte Subventionen aus allgemeinen Staatsmitteln erhalten. Gemäss einer Aufstellung der Eidgenössischen Finanzverwaltung aus dem Jahre 1975 belaufen sich die von den Kantonen aus ihren Kassen an die Landeskirchen geleisteten Beiträge auf erhebliche Summen:

Bern	43 Mio. Fr.
Waadt	25 Mio. Fr.
Zürich	27 Mio. Fr.
St. Gallen	10 Mio. Fr.
Basel-Land	5 Mio. Fr.
Solothurn	4 Mio. Fr.

usw.

Einzig die Kantone Graubünden, Thurgau und Genf subventionieren die Kirchen überhaupt nicht.

Die obigen Beiträge werden der Staatskasse entnommen. Das bedeutet, dass auch Andersgläubige, also z.B. Juden, Buddhisten, Mohammedaner, Anhänger von freien Kirchen oder Bürger mit anderer Weltanschauung, seien es Anthroposophen, Freidenker, Agnostiker, Atheisten, weltanschaulich Uninteressierte und juristische Personen die Landeskirchen mitfinanzieren müssen. Bessergestellt sind die Landeskirchen finanziell gegenüber anderen Religionsgemeinschaften zudem auf der andern Seite dadurch, dass sie dem Staate gegenüber steuerfrei sind.

Mit Nachdruck muss auch hervorgehoben werden, dass 16 Kantone Kirchensteuern von juristischen Personen erheben. Daraus ergeben sich Einnahmen für die Kirchen von über 100 Millionen Franken jährlich.

In Verletzung von Artikel 4 BV (Rechtsgleichheit) dienen die bei den juristischen Personen eingetribenen Kirchensteuern nur einer beschränkten Anzahl privilegierter Kirchen (Landeskirchen). Auf der andern Seite belasten diese Steuern je nach der Marktsituation die Konsumenten, auf welche die Steuer überwältzt wird (Teuerungselement) oder aber die betreffende Unternehmung via Beschneidung der Gewinne, der Löhne und Gehälter oder der Reservebildung.

Wie die Botschaft des Bundesrates erklärt, hat das Bundesgericht über die letzten 100 Jahre hinweg die Besteuerung juristischer Personen immer wieder als verfassungsmässig erklärt. Doch "ist diese Praxis von namhaften Autoren kritisiert worden" (Botschaft Seite 27). Es sind u.a. keine geringeren als die Professoren Fleiner, Giacometti, Blumenstein und W. Burckhardt.

Schliesslich muss hervorgehoben werden, dass einige der grössten Kantone, u.a. Zürich, Bern und Waadt, die Pfarrer der Landeskirchen direkt aus den allgemeinen Steuereinnahmen (und nicht aus der Kirchensteuer) besolden. Die Pfarrer sind daher in den betreffenden Kantonen Staatsbeamte. Auch dies bedeutet, dass Andersdenkende die Landeskirchen mitfinanzieren müssen, mit deren Auffassungen, Glaubenssätzen und Gebaren (z.B. politische Aktivität in unterentwickelten Ländern, notorisch mangelhaft effiziente Organisation) sie unter Umständen in keiner Weise einverstanden sind.

2. Die Begründung der Trennung von Staat und Kirche in der Schweiz

2.1 Die Notwendigkeit der Trennung von Staat und Kirche aus verfassungsmässigen Gründen

Die Botschaft des Bundesrates vom 6. September 1978 zur Volksinitiative für die Trennung von Staat und Kirche behauptet, die öffentlich-rechtliche Stellung dreier Kirchen verstosse weder gegen die Glaubens- und Gewissensfreiheit noch gegen die Rechtsgleichheit.

Das Initiativkomitee ist entgegengesetzter Meinung. Weil sich die kantonale Kirchenhoheit als solche mit Artikel 4 BV (Rechtsgleichheit) und Artikel 49 BV (Glaubens- und Gewissensfreiheit) nicht vereinbaren lässt, ist die Trennung nötig. In seinen "Quellen zur Geschichte der Trennung von Staat und Kirche" erklärte der bekannte schweizerische Staatsrechtler, Prof. Giacometti, bereits 1926: "Dass die Trennung von Staat und Kirche das kirchenpolitische System der Zukunft sein wird, liegt sodann vor allem in der Logik der Dinge selbst begründet. Denn durch die Anerkennung der Religionsfreiheit sind nämlich die Voraussetzungen einer Verbindung von Staat und Kirche dahingefallen."

Prof. Hans Huber (Universität Bern) betont, die Glaubens- und Gewissensfreiheit stelle das umfassendste, breitestangelegte und höchststehende Grundrecht der Verfassung dar.

Artikel 3 BV: "Die Kantone sind souverän, soweit ihre Souveränität nicht durch die Bundesverfassung beschränkt ist, und üben als solche alle Rech-

te aus, welche nicht der Bundesgewalt übertragen sind." Die Souveränität in Glaubens- und Gewissenssachen ist eindeutig und unumstösslich in Artikel 49 Absatz 1 geregelt: "Die Glaubens- und Gewissensfreiheit ist unverletzlich." Unverletzlichkeit braucht nicht als "Bundessache" erklärt zu werden; sie ist, da in unserem höchsten Grundgesetz verankert, bindend für den Bund, die Kantone und die Gemeinden. Kantonale Kirchengesetze, obwohl auf demokratischer Basis zustandegekommen, sind verfassungswidrig, soweit sie die Glaubens- und Gewissensfreiheit verletzen. Das föderalistische Prinzip findet seine Schranke in dieser Unverletzlichkeit des genannten Grundrechtes.

Unseres Erachtens geht daher die Botschaft des Bundesrates vom 6. September 1978 völlig an der Sache vorbei, wenn sie auf Seite 28, Ziffer 532.12 ausführt: "Sodann schlägt die mit der Initiative angestrebte Kompetenzverschiebung eine tiefe Bresche in unseren föderalistischen Staatsaufbau" . Trennung von Staat und Kirche bedeutet keine Kompetenzverschiebung, sondern beinhaltet, dass die Glaubens- und Gewissensfreiheit konkretisiert und von den Kantonen hinfort nicht mehr mit Füßen getreten wird.

"Mit der Anerkennung als Körperschaft des öffentlichen Rechts sind gewisse Privilegien verbunden: Der Staat erleichtert der Kirche die Erfüllung ihrer Aufgaben, indem er ihr das Besteuerungsrecht gewährt" (Botschaft Seite 9). Zu den Privilegien der Landeskirchen zählen der Einzug - gratis oder gegen Entschädigung - von Kirchensteuern (d.h. der Mitgliederbeiträge) durch politische Gemeinden und Kantone, die Subventionierung, die Besoldung von Pfarrern, die Befreiung von Liegenschafts- und Vermögenssteuern, die Bezahlung von Religionslehrern und Universitätsprofessoren, die nicht konfessionell neutral lehren usw. Diese und andere Vorrechte benachteiligen alle Schweizer, welche nicht Mitglied der privilegierten Kirchen sind.

Die heutigen kantonalen Kirchengesetze verstossen aber auch besonders gegen Artikel 4 BV: "Alle Schweizer sind vor dem Gesetze gleich." Kantonale Kirchengesetze behandeln nach Zweck und Aufgabe gleichartige Religionsgemeinschaften und deren Mitglieder unter Verstoss gegen Arti-

kel 4 ungleich. Mitglieder der anerkannten Kirchen geniessen die Privilegien, die übrigen Bürger nicht. Die Anerkennung als Landeskirche folgt keinen logischen, einheitlichen Kriterien, sondern ist rein historisch-opportunistisch bedingt.

Die Rechtsgleichheit wird auch durch die Bevorzugung einzelner Kirchen und Religionen in ihrem Wettbewerb untereinander verletzt, indem die finanziell privilegierten Gemeinschaften mehr Mittel zur Verbreitung ihrer Auffassungen, Ideen und Glaubenssätze zur Verfügung haben als andere Kirchen und Andersdenkende.

"Die Priester stehen in diesem Zeitpunkt in jenem Streit der Macht gegen das Volk auf der Seite der ersteren (d.h. der Macht gegen das Volk), und sie können nicht anders; sie stehen in ihrem Dienste; sie essen dabei immer das Brot der Macht und nicht mehr das Brot des Volkes, und was man auch immer mit vieler Höflichkeit dagegen einzuwenden beliebt, so bleibt doch, solange die Welt steht, das Sprichwort 'Wes Brot ich ess, des Lied sing ich'."

Heinrich Pestalozzi

2.2 Die Notwendigkeit der Trennung aus ethisch-religiösen Gründen

Von ihrer Zielsetzung und ihrem Wesen her ist es unumgänglich, dass Religionsgemeinschaften vom Staat getrennt sind, damit sie ihren religiösen Aufgaben gerecht werden können. Tiefgläubige Christen haben stets darauf geachtet, dass sie ihren Glauben unabhängig, frei vom Staat ausüben können. Dasselbe gilt von Juden, Moslems und den Mitgliedern anderer Religionen. "Die Pfarrer müssen ausschliesslich von den freiwilligen Gaben der Gemeinschaft leben, eventuell einen Beruf ausüben" (Dietrich Bonhoeffer).

Das Postulat der Unabhängigkeit vom Staat ist für Religionsgemeinschaften von solcher Bedeutung, dass beispielsweise der soeben gekrönte Papst Johannes Paul II kürzlich (am 20.10.1978 im Konsistoriumssaal im Vatikan) sich in einer der ersten Ansprachen für die Religionsfreiheit einsetzte und gleichzeitig erklärte, der Heilige Stuhl verlange von sich selbst keine besonderen Privilegien.

Auch die protestantische Kirche weiss wohl, wie sehr die Glaubenswürdigkeit leidet, wenn andere Kirchen eine privilegierte Vorrangstellung geniessen; seit Jahrzehnten kämpfen Protestanten in Italien, Spanien, Indonesien und in vielen andern Ländern gegen die lähmende Vorrangstellung und Privilegierung beispielsweise der katholischen Kirche oder des Islams. In Indonesien (vom Islam dominiert) treten die Christen für die Trennung von Staat und Kirche ein.

Angesichts der weltweiten Diskriminierung, welcher entweder Katholiken oder Protestanten, Christen im allgemeinen oder Juden, aber auch Mohammedaner und Buddhisten usw. in vielen Nationen durch die etablierten und privilegierten Kirchen ausgesetzt sind, ist es unverständlich, dass die Landeskirchen der Schweiz sich nicht mit vollem Eifer für eine Trennung von Staat und Kirche auf heimatlichem Boden einsetzen. Sie praktizieren in der Schweiz genau das, was sie im Ausland kritisieren und worunter sie dort leiden.

Religionsgemeinschaften setzen sich die Aufgabe, Menschen mit Gott zu verbinden und den Horizont des Menschen zu weiten. Sie sollten auch das Gewissen eines Volkes und eines Staates sein. Wenn sie aber vom Staat Subventionen und andere Privilegien erhalten, wenn Pfarrer sogar vom Staat direkt bezahlt werden, entsteht ein offensichtlicher Interessenkonflikt, eine Abhängigkeit vom Staat.

Es scheint, dass die Landeskirchen der Schweiz noch immer geneigt sind, die Sicherung staatlicher Vorrechte und Subventionen der Förderung des Christentums voranzustellen.

Jesus Christus als Stifter der nach ihm benannten Religion hat zwar zur Nachfolge aufgerufen, nicht aber vom Staat und den Andersdenkenden finanzielle Unterstützung verlangt. Er schuf nicht eine Institution von Macht und Geld, sondern eine solche der Machtlosigkeit und Liebe.

2.3 Die Notwendigkeit der Trennung von Staat und Kirche aus finanziellen Gründen

Wie weiter oben dargelegt, finanzieren sich die Landeskirchen nur zum Teil aus den Beiträgen (Kirchensteuern) ihrer eigenen Mitglieder. Ein bedeutender Anteil der Einnahmen fliesst ihnen in Verletzung der Bundesverfassung aus direkten Subventionen der Kantone zu. Zudem werden sie von einigen Kantonen stark entlastet, indem diese in Verletzung der konfessionellen Neutralität für die Pfarrerbesoldung aufkommen. Die Erhebung von Kirchensteuern bei juristischen Personen, welche das Bundesgericht bislang leider immer guthiess, ist ganz besonders stossend.

Oft wird zwar zugestanden, dass die geschilderten finanziellen Praktiken zugunsten der Landeskirchen diskutabel, aber doch nicht so gravierend seien, da davon "nur" an die 5 Prozent der Bevölkerung (entspricht immerhin rund 300'000 Menschen) negativ betroffen würden. Eine Ungerechtigkeit wird jedoch nicht dadurch gerecht, weil sie 95 Prozent einer Bevölkerung nicht trifft.

Andersdenkende zur finanziellen Unterstützung der Landeskirchen zu zwingen, widerspricht dem Rechtsempfinden. In unserem Rechtssystem kommt dem Schutz der Persönlichkeit (sonst) überall grundlegende Bedeutung zu. Im Privatrecht hat dieser Gedanke zum Beispiel in Artikel 19 des Obligationenrechts ("Der Inhalt des Vertrages kann **i n n e r h a l b d e r S c h r a n k e n d e s G e s e t z e s** beliebig festgestellt werden") seinen Niederschlag gefunden. Aufgrund dieser Bestimmung würde es jedes schweizerische Gericht als Verstoss gegen das Persönlichkeitsrecht ansehen, wenn privatrechtlich jemand indirekt gezwungen würde, eine Religionsgemeinschaft zu unterstützen, der er nicht angehört. Dank des ihnen zuerkannten öffentlich-rechtlichen Status ist die Ausübung solchen Unrechts jedoch ausgerechnet einzelnen Kirchen vorbehalten und gestattet worden. Wir bedauern, dass das juristische Gewissen der Behörden und des Bundesgerichts nicht revoltiert, wenn ein Bürger gezwungen wird, eine Kirche finanziell zu unterstützen, der er nicht angehört - ja, die er vielleicht entschieden ablehnt. Besonders beschämend ist, dass die Landeskirchen, deren Zweck an und für sich die Verbreitung und Ausübung der Lehre Christi ist, Gelder von Andersdenkenden überhaupt annehmen.

Man stelle sich etwa vor, dass ein Artikel in einer kantonalen Staatsverfassung lauten würde: "SVP, FdP, NA und POCH sind die öffentlich-rechtlich anerkannten Landesparteien. Sie haben Anrecht auf Beiträge des Staates. Juristische Personen bezahlen Parteisteuern zugunsten der Landesparteien." Eine derartige Regelung würde dem schweizerischen Rechtsempfinden offensichtlich ins Gesicht schlagen. Allein auf sakralem, auf religiösem Gebiet ist solche Praxis im demokratischen Rechtsstaate Schweiz noch immer zugelassen!

Die Mitfinanzierung der Landeskirchen durch den Staat ist auch wirtschaftlich verwerflich. Sie führt zu einem unnatürlichen, über die Nachfrage hinausgehenden Angebot an kirchlichen Leistungen, derweil sich Kantone und Gemeinden durch finanzielle Engpässe winden und - um ein Beispiel zu nennen - mancherorts nicht genügend Geld haben, um Kindern den kostenlosen Besuch eines Kindergartens für ein oder zwei Jahre zu ermöglichen. Hier Warteschlangen, dort halbleere Kirchen. Die Mitfinanzierung der Landeskirchen durch den Staat ist nicht "marktkonform". Sie ist Geldverschwendung und fördert über weite Strecken das ineffiziente Wirken und Gebaren der Landeskirchen. Die staatliche Mitfinanzierung der Landeskirchen ist unnötig. Sie verstösst gegen den Grundsatz der Sparsamkeit in der staatlichen Verwaltung und gegen das Prinzip der Subsidiarität.

Uebrigens dient die Kindertaufe in Verbindung z.B. mit der Konfirmation u.a. (oder vor allem) dazu, den Landeskirchen den von ihnen als nötig empfundenen grossen Bestand an beitragszahlenden Mitgliedern zu sichern. Dass damit das Wort "Einen freudigen Geber hat Gott lieb" missachtet und die Kirchenregister einen verhältnismässig grossen Stock blosser Namenschristen aufweisen, stört die Landeskirchen wenig. Es stört sie auch nicht, dass die Praxis unethisch ist.

Da werden aufgrund des öffentlich-rechtlichen Status der Landeskirchen Säuglinge unbefragt rechtens Mitglied einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft mit ganz bestimmten rechtlichen Folgen. Nach dem Schweizerischen Zivilgesetzbuch wäre eine solche Art des Beitritts zu privatwirtschaftlich organisierten Personengemeinschaften (z.B. zu politischen Parteien, Freikirchen, Clubs) nicht möglich,

da der Beitritt ein rechtlicher Akt ist und als solcher die Handlungsfähigkeit (Urteilsfähigkeit und Mündigkeit) voraussetzt. - Es geht hier nicht darum, darüber zu befinden, ob die Kindertaufe als solche z.B. vom Evangelium her begründbar oder (wie der Basler Theologe Karl Barth nachzuweisen suchte) unbiblich ist. Es geht hier bloss um die rechtlichen Konsequenzen, die bei den Landeskirchen diesbezüglich anders sind als z.B. bei den Freikirchen.

Der vermeintliche Ausweg, z.B. in Form der "Bestätigung" (Konfirmation) erweist sich ethisch keineswegs etwa als weniger fragwürdig. Mit der dem Menschen schon im Alter von 16 Jahren zuerkannten Religionsfreiheit (für die Gewährung des Wahl- und Stimmrechts glaubt man nicht, von 20 auf 18 herabgehen zu dürfen) hilft die Bundesverfassung leider mit, junge, noch von ihren Eltern abhängige Menschen zu einem Lippenbekenntnis vor Gott zu nötigen. Dass hier eine an und für sich ernsthafte Handlung in einer nicht geringen Zahl von Fällen zur Farce werden kann, belegt die Tatsache, dass der "junge Christ" just nach Beendigung des ihm auferlegten Zwangskirchenbesuchs im Konfirmationsalter und der "Vollaufnahme" in die "Gemeinde" der Praxis seiner Eltern folgend der Kirche fortan ebenfalls fern bleibt. Es handelt sich hier um ein letztlich auch zur Sicherung der finanziellen Basis als zweckmässig erachtetes Verfahren, das mit ehrlichem Christentum wenig zu tun hat und eher Spiegelbild landeskirchlichen Opportunismus und Selbstherrlichkeit ist.

Die rechtliche Lage eines Menschen, der in noch nicht handlungsfähigem Alter durch einen rituellen Akt einer vom Staat getrennten Kirche beigetreten ist, wird für den Fall eines späteren Austritts nicht unwesentlich verändert. Er braucht dann nämlich grundsätzlich überhaupt keinen Austritt mehr zu erklären, um sich seinen Mitgliedschaftspflichten (z.B. Bezahlung von Mitgliederbeiträgen bzw. der vormaligen Kirchensteuern) zu entziehen. Denn man wird ihm nicht beweisen können, dass er rechtens jemals beitrat. Vergessen wir nicht, dass die Landeskirche als Gegenstück zu der von ihr ausgeheckten Eintrittspraxis den Austritt aus ihrer Körperschaft, wie ungezählte Fälle zeigen, oft in schikanöser Weise erschweren, um der Mitgliederbeiträge nicht verlustig zu gehen. Aus der Sicht der Initianten sollten Ein- und Austritt in und aus jedweder Kir-

che oder Religionsgemeinschaft rechtlich gleiche Konsequenzen haben. Das Mittel zur Erreichung auch dieses Ziels heisst Trennung von Staat und Kirche.

2.4 Die Notwendigkeit der Trennung zur Unterbindung von Machtmissbrauch

Die Einräumung staatlicher Privilegien an einzelne Kirchen hat zu Missbräuchen geführt. Die Initianten haben dafür zahlreiche Beispiele gesammelt. Wir führen hier einige wenige davon an:

- Durch die Presse ist kürzlich bekannt geworden, dass die protestantische Kirche des Kantons Bern eine Bürgerin bis vor Bundesgericht gezogen hatte, weil sie die Kirchensteuern für 1975 nicht mehr zahlen wollte. Sie hatte wohl am 28.12.1974 schriftlich ihren Austritt gegeben, jedoch nicht auf dem formellen Austrittsformular. Das Bundesgericht entschied am 8.2.1978 für die Bürgerin. Der Austritt, erklärte das Bundesgericht, dürfe nicht durch schikanöse Vorschriften erschwert werden.
- Einem Mitglied des Initiativkomitees ist ein umfangreicher Briefwechsel unterbreitet worden, aus dem hervorgeht, dass die protestantische Kirche einer basellandschaftlichen Gemeinde `a c h t` Jahre lang mittels Rechnungen, Mahnungen und Betreibungsandrohungen eine schwarze Amerikanerin (aus Kansas) zur Bezahlung der Kirchensteuer zwingen wollte, obschon die Amerikanerin durch ihre Freunde immer wieder erklären liess, sie sei nie Mitglied der protestantischen Kirche Basel-Land gewesen und wolle es auch nicht werden. Die Amerikanerin hatte in Unkenntnis der deutschen Sprache bei der Anmeldung in der Gemeinde ein Formular unterzeichnet, wonach sie "protestantisch" sei (sie gehört einer schwarzen protestantischen Kirche in den USA an). Sowohl Gemeinde wie Kirche wollten die Schwarze zwingen, ein offizielles Austrittsbegehren an die protestantische Kirche zu richten, bei der sie aus ihrer Sicht nie eingetreten war. Nach achtjährigem Kampf um die Sache musste schliesslich der Gemeindepräsident einschreiten und die Sache ad acta legen.

- Vor einigen Jahren stellte die protestantische Kirche von Basel-Stadt einem ca. 70-jährigen Mann, der ohne Pension lebte und seine kranke Frau pflegen musste, nach einem Unterbruch von zehn Jahren plötzlich wieder Rechnungen für Kirchensteuern im Betrag von über 500 Franken. Der Mann war zehn Jahre zuvor ausgetreten - allerdings nicht mittels eingeschriebenem Brief - und der Austritt war ins Register sogar eingetragen worden. Zufälligerweise hatte der Mann gemäss seiner Aussage die Eintragung vor Augen bekommen. Als er auf die Eintragung seines damaligen Austritts aufmerksam machte, soll der betreffende Beamte erklärt haben: "Wir wissen das; Sie können es aber nicht beweisen!"
- Kürzlich telefonierte ein Basler einem Mitglied des Initiativkomitees und erklärte, er habe sich in den letzten 50 Jahren von der katholischen Kirche abgewandt (allerdings sei er nie formell ausgetreten), und er habe ausserhalb der Kirche geheiratet. Aus diesem Grund seien ihm auch, als er während des zweiten Weltkriegs meinte, er müsse sterben, im Spital vom Pfarrer die letzten Sakramente verweigert worden. Kürzlich habe er, nachdem er seit 50 Jahren keinerlei Verbindung mit der katholischen Kirche mehr unterhalten habe, plötzlich eine Rechnung für Kirchensteuern der letzten fünf Jahre im Betrag von fast 1'000 Franken erhalten!
- Gemäss Zeitungsberichten aus dem Jahre 1974 hat die katholische Kirche des Kantons Schaffhausen u.a. Gastarbeiter regelrecht bedrängt, ihren Austritt aus der Kirche rückgängig zu machen, z.B. indem sie mit der Fremdenpolizei drohte! Die lange Liste der Machenschaften der katholischen Kirche Schaffhausen, die sich am Rande der Legalität bewegen und das Rechtsempfinden verletzen, umfassen unter anderem den Einzug von Quellensteuern für die katholische Kirche bei Mohammedanern und andern nicht-christlichen Gastarbeitern mit der Begründung, diese könnten ja die Steuer bei der katholischen Kirche zurückfordern.

Kein Industrie- oder Handelsunternehmen der Schweiz mit Namen würde so herzlos und unanständig vorgehen wie in den oben beschriebenen Fällen. Keinem privatrechtlich organisierten Verein würde es einfallen, bis vor Bundesgericht zu gehen, um einen Mitgliederbeitrag von einem Mitglied

einzufordern, das den Austritt nicht auf einem offiziellen Formular meldete - bei den meisten Vereinen genügen ein paar Zeilen oder ein Telefon.

Dass ausgerechnet Institutionen, die sich zum Ziel setzten, die Lehre Christi zu verbreiten und zu praktizieren, wirtschaftlich Schwache wie Gastarbeiter mit höchst zweifelhaften Methoden bedrängen, erfüllt Christen mit tiefer Abscheu. Die Duldung solcher Zustände in einem sozial sein wollenden Staat ist unerträglich.

(Falls Sie als Leser dieser Stellungnahme selbst von Beispielen des Machtmissbrauchs durch anerkannte Landeskirchen erfahren haben, bitten wir Sie, sich mit dem Initiativkomitee in Verbindung zu setzen).

3. Einzelfragen

3.1 "Vollständige" Trennung von Staat und Kirche

Die bundesrätliche Botschaft missversteht den Begriff "vollständige Trennung" von Staat und Kirche.

Die Initianten verstehen unter "vollständiger Trennung", dass die Kirchen weder ganz noch teilweise öffentlich, sondern rein privatrechtlich organisiert sein müssen. Dies ist die einzige Möglichkeit für eine klare und von der Verfassung her zulässige Regelung des Verhältnisses zwischen Staat und Kirche. Nur sie gewährleistet die Unabhängigkeit und Eigenständigkeit der Kirchen.

In diesem Zusammenhang ist die Frage von Bedeutung, wann denn eine Personengemeinschaft überhaupt Anspruch auf öffentlich-rechtliche Anerkennung erheben kann. Wir meinen, dies sei dann der Fall, wenn Bürger mehrheitlich und fortwährend bestimmte Leistungen in Anspruch nehmen, die an sich der Staat erbringen müsste. Dies trifft bei unseren Landeskirchen aus mindestens zwei Gründen nicht zu: Erstens existieren Religionsgemeinschaften auf privater Basis (wie Freikirchen in der Schweiz, sämtliche Kirchen in den USA), welche ihre Leistungen völlig unabhängig vom Staat

und ohne jede Staatshilfe erbringen. Zweitens werden just die von den Schweizer Landeskirchen angebotenen Leistungen sakraler und sozialer Art (im Gegensatz etwa zu solchen der PTT, der Elektrizitätswerke, der SBB usw.) nur von einer Minderheit des Publikums konsumiert.

3.2 Staatliche Pfarrerbesoldung und Abgeltung des Kirchenguts

Zuweilen versuchen die Landeskirchen, die staatliche Besoldung ihrer Pfarrer mit der seinerzeitigen Konfiszierung von Kirchengütern zu rechtfertigen. Dabei glauben sie, auf eine Gegenüberstellung des damaligen Wertes dieser Güter und der seither vom Staat ausbezahlten und aufgelaufenen Pfarrerbesoldungen schlechthin verzichten zu können. Wir fragen: Welches war einerseits der Wert des konfiszierten Gutes und ist andererseits der Wert der bis heute ausbezahlten Pfarrergehälter? Landeskirchen sollten sich nicht anheischig machen, Ansprüche vorzuspiegeln, die mit grösster Wahrscheinlichkeit längst abgegolten sind, ja sich womöglich gar in eine Forderung der Steuerzahler an die Landeskirchen verwandelt haben.

Beispiel Bern: Der Kanton säkularisierte 1804 die Kirchengüter. In der Kirchengeschichte des Kantons Bern von Prof. Guggisberg findet sich eine Schätzung, die den Wert des konfiszierten Kirchengutes auf 10 Millionen Franken veranschlagt. Guggisberg beurteilt diesen Wert zwar als zu tief, stellt ihm aber keinen höheren gegenüber. Bereits 1804 sind im Kanton Bern 275'000 Franken für Pfarrerbesoldungen ausgegeben worden. Selbst unter Ignorierung der seither erfolgten Besoldungserhöhungen ergäbe dies von 1804 bis 1978 48 Millionen Franken.

Beispiel Zürich: Alt Bundesrat Brugger bezifferte 1964 als damaliger Direktor des Innern des Kantons Zürich (anlässlich der Behandlung des heute geltenden Kirchengesetzes in diesem Kanton vor der evangelisch-reformierten Landeskirche) den Wert der 1832 konfiszierten Kirchengüter auf 80 Millionen Franken. Andererseits entrichtete der Kanton Zürich z.B. 1975 27 Millionen Franken aus der Staatskasse und also aus allgemeinen Steuergeldern an die Landeskirchen für Pfarrerbesoldungen und Pfarrwohnungen.

3.3 "Die Landeskirchen tun sozial viel Gutes, das sonst der Staat tun müsste"

Es ist unbestritten, dass auch Landeskirchen auf sozialem Gebiet aktiv sind (Altersnachmittage, Weiterbildung, Beratung in Ehe- und Sexualfragen, Jugendarbeit, Wähenparties, Fondueabende, Ausflüge usw.). Damit wird oft versucht, die finanzielle Unterstützung der Landeskirchen durch den Staat zu rechtfertigen. Es wird geltend gemacht, der Staat müsse derlei Aufgaben auf seine Kosten übernehmen, wenn die Landeskirchen sich sozial nicht mehr engagierten oder ihre so wichtige Sozialhilfe werde überhaupt nicht mehr erbracht.

Diese Argumentation ist nicht stichhaltig. Erstens gibt es in der Schweiz tausende von gemeinnützig aktiven Organisationen, die sozial tätig sind. Die wenigsten davon allerdings werden für ihre Hilfe am Nächsten vom Staat entschädigt. Wir denken z.B. an ungezählte Vereine auf Gemeindeebene, karitative Organisationen, Industrie- und Handelsunternehmen, Freikirchen usw. Nichts rechtfertigt, dass der Staat vorab die karitativen und sozialen Bemühungen von Landeskirchen unterstützt. Uebrigens hat der Staat die wichtigsten Aufgaben im sozialen Bereich, für welche die Kirchen vor der Schaffung unseres Bundesstaates zuständig waren, also Kranken-, Invaliditäts- und Altersvorsorge, Bildung, Armen-, Fürsorge- und Bestattungswesen, seit langem selbst übernommen.

Zweitens bleibt es dem Staate grundsätzlich unbenommen, spezifische, klar umrissene Leistungen privater Organisationen einschliesslich aller Kirchen auch nach einer "vollständigen" Trennung zu subventionieren, soweit es sich um Leistungen handelt, die er sonst selbst erbringen müsste.

3.4 "Vom Staat unabhängige Kirchen sind von Reichen abhängig"

Gegner einer Trennung argumentieren oft, privat-rechtlich organisierte Kirchen und insbesondere ihre Pfarrer würden von "reichen" und "einflussreichen" Mitgliedern abhängig. Abgesehen davon, dass hier mit einer Unterstellung operiert wird, verhält sich der Sachverhalt wohl eher umgekehrt. Ein Beispiel: Im Kanton Bern beschloss die Landeskirche im Sinne der Demokratisierung, auch ausländischen Mitchristen das Stimmrecht in

den Landeskirchen zu erteilen. Wegen ihrer öffentlich-rechtlichen Stellung bedurfte dieser Entscheid jedoch noch der Zustimmung des Souveräns. Der Grosse Rat des Kantons erteilte sie, doch wurde dagegen das Referendum ergriffen, und das Volk verweigerte seine Zustimmung. Dies zeigt deutlich, dass Landeskirchen nicht autonom sind. Sie und ihre Pfarrer sind abhängig von der weltlichen Obrigkeit, von staatlichen Stellen und den dahinterstehenden politischen Kräften.

3.5 Der Status der Feldprediger

In der Schweizer Armee amtieren heute Feldprediger der Landeskirchen (andere sind uns in Feldgrau noch nicht begegnet). Ob und in welcher Form Feldprediger nach einer Trennung von Kirche und Staat weiterhin tätig sein sollen, ist offen und eine Nebenfrage.

Stossend an der heutigen Lage ist jedenfalls, dass diese Prediger zum Hauptmann befördert werden, ohne die sonst verlangten Schulen durchlaufen und bestanden zu haben, und dass Wehrmänner praktisch immer wieder g e n ö t i g t werden, an Feldpredigten teilzunehmen.

3.6 Theologische Fakultäten

Die Trennung von Staat und Kirche bedeutet nicht, wie dies Gegner einer Trennung behaupten, dass konfessions-ungebundene Religionswissenschaft an den Universitäten keinen Platz mehr hätte.

Demgegenüber lässt sich die Lehre einseitig dogmatisch ausgerichteter Theologie an staatlich finanzierten Universitäten - die, wie der Name sagt, universal zu sein haben - im Lichte der Bundesverfassung (Art. 4 und 27 BV) nicht rechtfertigen. Die spezifisch konfessionelle Ausbildung der Pfarrer hat Sache der betreffenden Kirchen zu sein. Es ist stossend, wenn Steuerzahler die Propagierung von konfessionell gebundenen Dogmen und Lehrmeinungen mitfinanzieren müssen, deren Inhalt ihrer eigenen Anschauung zuwiderlaufen.

Das Bestehen konfessionell einseitig gebundener Universitäten hat noch einen weiteren Aspekt. So wie schon die öffentlich-rechtliche Anerken-

nung den Landeskirchen zu einem Prestige verhilft, über das die andern Glaubensgemeinschaften nicht verfügen, werden sie durch die Vertretung an den Universitäten nochmals ausgezeichnet. Sie dürfen sich den Mantel der Wissenschaftlichkeit umhängen, obwohl Fragen des Glaubens ausserhalb der Wissenschaftlichkeit stehen. Der Staat zollt diesen Landeskirchen eine besondere Anerkennung, lässt ihre Glaubenssätze als wissenschaftlich erscheinen, derweil Anhänger anderer Denominationen als Sektierer abgestempelt und ins "Getto" verstossen werden. Diese von Universitätskantonen geduldete Praxis verletzt das Prinzip konfessioneller Neutralität des Staates und die Menschenwürde der Diskriminierten.

Theologie und Religionswissenschaften haben an staatlichen Universitäten ihren Platz (z.B. innerhalb der philosophischen Fakultät), soweit sie in konfessionsneutraler Art Kenntnisse über die verschiedenen Religionen und ihre Geschichte (selbstverständlich mit besonderer Berücksichtigung der christlichen) vermitteln.

3.7 Religionsunterricht in den Schulen

Eine Trennung von Staat und Kirche bedeutet nicht Verzicht auf Religionsunterricht. Allerdings verbietet eine Trennung, dass öffentlich bezahlte Lehrkräfte sich einseitig auf eine Konfession ausrichten. Nichts spricht indessen dagegen, Schülern, z.B. in den Randstunden, Zeit einzuräumen, um sich von den Pfarrern ihrer Religionsgemeinschaften unterrichten zu lassen. Dieses unser Konzept entspricht übrigens voll dem Wortlaut von Artikel 27 BV.

3.8 "Im Namen Gottes, des Allmächtigen!"

Es gibt Bürger und Bürgerinnen, welche sich aus ihrer persönlichen Weltanschauung heraus an der Präambel der Bundesverfassung "Im Namen Gottes des Allmächtigen" stossen. Einige machen geltend, dass derjenige, dessen Namen hier angerufen wird, nicht gefragt wurde, ob er mit dem Verfassungstext einverstanden sei. Andere stossen sich an der Anrufung eines Gottes. Die Initianten messen dem Wortlaut der Eingangsformel, welcher auch "Im Namen des Volkes" oder "Im Namen der Gerechtigkeit" lauten könnte, eine untergeordnete Bedeutung bei.

4. Die Folgen der Trennung von Staat und Kirche in der Schweiz

Durch die Trennung von Staat und Kirche werden in unserem Lande zunächst anstehende Missstände, die wir als Trennungsgründe aufführten, beseitigt: Die Verletzung der Bundesverfassung (Rechtsgleichheit, Glaubens- und Gewissensfreiheit), Interessenkonflikte der öffentlich-rechtlich anerkannten Kirchen, finanzielle Diskriminierung von Minderheiten sowie Machtmissbrauch. Die Trennung wird den Kantonen sehr beträchtliche Einsparungen ermöglichen, da sie mit den Kirchen nur noch so viel zu tun haben werden wie mit jedwelchem anderen Verein.

Nach der Trennung, wenn religiöse und andersdenkende Minderheiten vor der Mehrheit (den grossen Landeskirchen) geschützt sind, wird sich die Schweiz mit besserem Gewissen als freiheitlicher Rechtsstaat bezeichnen dürfen.

Für die Landeskirchen bringt die Trennung den Verlust von Privilegien mit sich. Dies wird zum Teil zu einem Umdenken sowie zu Umdispositionen führen, die jedoch nicht zum vorneherein negativ zu sein brauchen. Den Kirchen wird Geld fehlen, das sie bislang aufgrund von Verletzungen unserer Bundesverfassung erhielten. Sie werden infolgedessen nicht mehr so sehr wie heute "mit der grossen Kelle anrichten" können, sondern sich nach der Decke strecken müssen. Ihr Gebaren wird sich mehr auf ihre eigentlichen Grundlagen (z.B. die Bibel) und auf ihr Vorbild, Jesus Christus, ausrichten.

Die Trennung braucht nicht zu einem Rückgang der Landeskirchenmitglieder zu führen, wenn diese Kirchen es verstehen, einer solchen an und für sich möglichen Entwicklung durch echte Leistungsverbesserungen zu begegnen. Eine gewisse "Gesundschumpfung" ist allerdings nicht zum vorneherein auszuschliessen. Die Landeskirchen brauchen jedoch ob einer Trennung vom lieben "Partner" Staat und seinem Gelde nicht zu verzagen, so es ihnen nicht am Glauben gebricht. Fester Glaube und tiefe religiöse Ueberzeugungen werden nicht verschwinden. Die vom Staate unabhängigen Kirchen in den Vereinigten Staaten, in Frankreich und anderswo sind durchaus lebendig.

Nach einer Trennung werden die derzeitigen Landeskirchen auch politisch für ihre Ansichten nach aussen eintreten dürfen. Dies dürfen sie heute streng genommen so wenig wie andere von Steuerzahlern finanzierte Ämterstellen und Staatsbeamte. Nach einer Trennung wird vom Staate her gesehen selbst die politische Wählbarkeit von Geistlichen diskutabel und grundsätzlich möglich.

Schliesslich messen wir auch einer gewissen Befreiung der Menschen (vor allem der jungen) aus den von Staat und Kirche etwas eng gelegten und vorprogrammierten Entwicklungsbahnen etwelche Bedeutung bei. "Der Staat", so sagte Giacometti in seinem Bundesstaatsrecht (Seite 314), "der die Religionsfreiheit verkündet, nimmt weder Partei für den Glauben noch für den Unglauben. Er stellt sich in Glaubensfragen abseits, um diese so aus der Kompetenz des Staates auszuschalten. Den Individuen verschafft er damit die Möglichkeit zu individueller Pflege der Religion und zur Emanzipation von dem Drucke einer geistlichen Zwangsgewalt." Und Alexandre Vinet (Lausanne setzte ihm ein Denkmal) meinte, die Trennung von Staat und Kirche sei das beste Mittel zur Bildung wahrer Religion.

5. Die Durchführbarkeit der Volksinitiative

Die Botschaft des Bundesrates erklärt auf Seite 31 zur Durchführbarkeit: "Wir unterschätzen diese Schwierigkeiten des Vollzugs (der Trennung) keineswegs, doch glauben wir nicht, dass die Trennung in irgendeinem Kanton als rechtlich oder gar als faktisch undurchführbar bezeichnet werden müsse." Auch der Bundesrat teilt mithin die Meinung des Initiativkomitees, dass die Trennung (bei gutem Willen) sehr wohl durchführbar ist.

Einige Gegner der Trennung versuchen durch die Konstruierung einer grossen Zahl von Trennungsproblemen zu beweisen, dass eine Trennung nicht möglich sei. Wir wollen uns hier damit begnügen, auf die Vereinigten Staaten von Amerika, auf Frankreich sowie andere Länder und Gebiete hinzuweisen, in denen Staat und Kirche getrennt sind. Was dort möglich ist, kann auch für die Schweiz nicht ernsthaft als etwas Unmögliches hingestellt werden.

Die Uebergangsbestimmungen der Initiative, welche für die Verwirklichung des Begehrens zwei Jahre vorsieht, ist von Gegnern der Trennung als unrealistisch hingestellt worden. Ist dem wirklich so? Man bedenke, dass seit der Einreichung des Volksbegehrens im Jahre 1976 bis zur Abstimmung voraussichtlich über drei Jahre verstrichen sein werden. Zusammen mit der zweijährigen Uebergangsfrist ergibt dies eine Zeit von über fünf Jahren! Wir erachten diese Zeitspanne als ausreichend und angemessen, um die stossendsten Praktiken zu beseitigen (Ausrichtung von Subventionen an die Kirchen, Besoldung der Pfarrer durch den Staat, Kirchenbesteuerung juristischer Personen). Ob darnach noch einige Fragen rund um die Vermögensteilung zwischen einzelnen Kantonen und ihren Landeskirchen offen bleiben bzw. bis zur Schlussabrechnung noch ein paar Monate mehr brauchen, ist nebensächlich. Es sei in diesem Zusammenhang daran erinnert, dass Frankreich in seinen rund 30'000 Gemeinden die Trennung von Staat und Kirche 1905 innert zweier Jahre vollzog, dass Genf zwei Jahre zur Verfügung standen (durchgeführt wurde sie in anderthalb Jahren) und die Trennung in Neuenburg noch weniger Zeit in Anspruch nahm. Wo ein Wille ist (z.B. der des Volkes), da ist ein Weg.

Schlussbemerkungen

Das Initiativkomitee setzt sich aus einer verhältnismässig kleinen Gruppe von Leuten verschiedener Weltanschauungen zusammen, die es um der Gerechtigkeit willen wagten, sich in einer zurzeit in manchen Kreisen noch nicht allzu populären Sache zu exponieren. Unsere finanziellen Ressourcen sind äusserst bescheiden, ja verschwindend im Vergleich zu den Mitteln, den Experten-Stäben und PR-Leuten, welche die Kirchen zur Absicherung ihrer Vorrechte und ihrer Macht aufbieten und einsetzen können.

Die Stärke der Initianten liegt dafür in ihrer unumstösslichen Ueberzeugung, sich für eine gerechtere Schweiz einzusetzen, in der alle Stände das Prinzip konfessioneller Neutralität des Staates, d.h. die Grundrechte vollumfänglich respektieren. In dieser Schweiz darf nicht mehr geduldet werden, dass sich demokratische Mehrheiten in den Kantonen über

die Schranken hinwegsetzen, welche die Bundesverfassung unserer Eidgenossenschaft festgelegt hat - darf nicht mehr geduldet werden, dass einzelne grosse Glaubensgemeinschaften auf Kosten von Minderheiten und Andersdenkenden leben.

Das Problem der Trennung von Staat und Kirche besteht in der Schweiz nicht erst seit wenigen Jahren. Wir meinen, dass die mit der Aufhebung der religiösen Ausnahmerechtartikel (Jesuiten- und Klostersverbot) in Angriff genommene Klärung des Verhältnisses zwischen Staat und Kirche weiter verfolgt werden muss, und zwar durch die Trennung von Staat und Kirche. Sie ist im letzten Fünftel dieses Jahrhunderts, 100 Jahre nach dem "Kulturkampf" für den Politiker durchaus zumutbar und machbar und für das Volk verkraftbar geworden. Die Trennung von Staat und Kirche ist eine Idee, deren Zeit nun gekommen ist. Sie ist notwendig für die Reinheit des Staates und die Reinheit der Kirche.

Das Initiativkomitee

Wird noch gehen an:

- | | |
|----------------------------|--|
| - Bundesrat | - Theologische und philosophische Fakultäten |
| - National- und Ständeräte | - Kirchen* |
| - Bundesgericht | - Organisationen* |
| - Kantone | |
| - Politische Parteien | |

* U.a. Papst Johannes Paul II., Rom; Weltkirchenrat Genf, Europarat Strassburg.

Beantwortung eines vom EJPD am 31. März 1977 versandten Fragebogens

Das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement versandte mit Brief vom 31. März 1977 an die politischen Parteien und "zuständigen Organisationen" einen Fragebogen zu unserer Initiative. Das Initiativkomitee selbst wurde vom EJPD nicht zur Beantwortung eingeladen und nie zu einem Gespräch.

Wir konnten übrigens feststellen, dass die politischen Parteien ihre Basis (Gemeinde- und Kantonalsektionen) vor der Fragenbeantwortung kaum konsultierten. Bei den Kirchen war es nicht anders.

Nachfolgend die Beantwortung aus unserer Sicht:

<u>Frage:</u>	<u>Antwort:</u>
1. Beantragen Sie Zustimmung zur Initiative oder deren Ablehnung? Begründung?	Zustimmung. Begründung: siehe vorstehende Stellungnahme.
2. Welches wären die Auswirkungen der Initiative	
<u>a.</u> rechtlich?	Hinfall der Verletzung der Bundesverfassung (konfessionelle Neutralität des Staates) durch Kantone und Landeskirchen. Rechtliche Unverbindlichkeit des Kirchenbeitritts im unmündigen Alter.
<u>b.</u> finanziell?	Entlastung der Kantone zufolge Wegfalls von Subventionen an die Landeskirchen und von Pfarrerbeseoldungen. Entlastung juristischer Personen und damit der Wirtschaft von den ihnen auferlegten Kirchensteuern (nicht ganz unwichtig im derzeitigen harten Konkurrenzkampf mit dem Ausland).
<u>c.</u> politisch?	Ungültigkeit kantonaler (demokratischer) Mehrheitsentscheide (z.B. Kirchengesetze), die sich über die Artikel 4 und 49 unserer Bundesverfassung hinwegsetzen. Vgl. auch Artikel 3 BV.

Frage:

Antwort:

d. sozial?

Gleichbehandlung aller Kirchen, gemeinnützigen Gesellschaften und Vereinen von Organisationen und Firmen, die sich sozial und/oder karitativ im Staatsinteresse betätigen bei der Ausrichtung entsprechender Staatsbeiträge.

3. Ist die Initiative durchführbar

a. rechtlich?

ja

b. faktisch?

ja

c. zeitlich?

ja.

Das Initiativkomitee

